

Satzung

Stand 12. April 2013, Vereinsregister Mainz

Eingetragen am 20.06.2013 unter 90 VR 2357

A large, stylized version of the BHE logo, featuring the letters 'BHE' in pink, centered within a white rounded square that has a thick pink border.

BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.

1. Name

- 1.1 Der Name des Vereins ist "**BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.**", nachfolgend BHE genannt.
- 1.2 Der BHE ist als eingetragener Verein errichtet.
Sein Sitz ist Mainz.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der BHE vertritt die Interessen der Unternehmen, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, und in Europa Sicherheitssysteme
 - errichten und instandhalten
 - planen, deren Errichtung fachlich überwachen und abnehmen
 - oder Komponenten herstellen und/oder vertreiben.
- 2.2 Zweck des Verbandes ist es, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen Stellen wahrzunehmen, insbesondere durch:
 - 2.2.1 Zusammenarbeit mit Behörden und mit Verbänden, die den Sicherheitsgedanken fördern oder diesem verbunden sind,
 - 2.2.2 Einflussnahme auf gesetzliche und andere, alternative Maßnahmen, die der Sicherheit dienen,
 - 2.2.3 Mitwirkung bei der Erstellung von Normen und anderen Vorschriften.
- 2.3 Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erstrebt keine Gewinne. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Zwecke.
- 2.4 Der BHE übt keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder aus.
- 2.5 Der BHE fördert den Meinungsaustausch seiner Mitgliedsunternehmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 3.2 Unternehmen gemäß 2.1, die unter Beachtung der geltenden, einschlägigen z.B.
 - Deutsches Institut für Normung e.V. (DIN)
 - Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V. - (VDE)
 - Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH - (VdS)
 - Gütebedingungen des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer e.V. - (VDMA)
 - Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. - (RAL)
 - Bauvorschriften des BHE -
 - behördlichen Vorschriften z.B. Polizei -
 - Europäischen Normen -

ihr Unternehmensziel verfolgen und nachstehende Leistungsmerkmale mindestens erfüllen, wie z.B.:

● **Hersteller**

Unternehmen, die die Serienfertigung wichtiger Systemkomponenten für Schutz-, Melde- oder Überwachungsanlagen bzw. für mechanische Sicherungsanlagen überwiegend oder ausschließlich gemäß den o.a. Vorschriften als Serienprodukte vornehmen oder als Sonderanfertigung herstellen und/oder durch Fremdfirmen installieren lassen oder selbst installieren,

● **Errichter**

Unternehmen, die überwiegend Anlagen gemäß den o.a. Vorschriften errichten oder aufgrund ihrer personellen Struktur und technischen Ausrüstung einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst unterhalten,

● **Planungsgesellschaften**

Unternehmen, die - unabhängig von Lieferinteressen - integrale Sicherheitssysteme unter Beachtung der o.a. Vorschriften verantwortlich planen, deren Errichtung fachlich überwachen und die zur Inbetriebnahme notwendigen Prüfungen und Abnahmen durchführen,

können die Mitgliedschaft erwerben.

Grundsätzlich können nur solche Unternehmen in den BHE aufgenommen werden, die mehr als 75 % ihres Jahresumsatzes im Bereich der elektronischen und mechanischen Sicherungstechnik tätigen. Im Einzelfall kann bei berechtigtem Interesse des Verbandes per Vorstandsbeschluss eine Ausnahmeregelung erfolgen.

- 3.3 Die ordentliche Mitgliedschaft können Unternehmen erwerben, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in Europa ihren Firmensitz haben.
- 3.3.1 Die assoziierte Mitgliedschaft können Unternehmen erwerben, deren Firmensitz sich außerhalb Europas befindet, die sonst aber die Kriterien nach 2.1 und 3.2 erfüllen. Aufnahme gemäß 3.5.
- 3.3.2 Die fördernde Mitgliedschaft können Firmen, Verbände, Behörden oder Personen erwerben, die den Verbandszweck unterstützen. Aufnahme gemäß 3.5.
- 3.3.3 Personen, die hervorragende Dienste für den Verband geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.3.4 Natürliche Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und keine unternehmerische Tätigkeit ausüben oder in sonstiger Form in einem Unternehmen tätig sind, können eine Seniorenmitgliedschaft erwerben.
- 3.4 Der **Aufnahmeantrag** muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des BHE eingereicht werden. Der Antragsteller muss alle Auskünfte geben, die zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag vom BHE erbeten werden.
Die Aufnahmekriterien sind in den festgelegten Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 3.5 Die **Aufnahme** als **Mitglied** erfolgt ggf. nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses durch den Vorstand anlässlich einer ordentlichen Vorstandssitzung und wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr durch die Geschäftsstelle bestätigt.
Die Mitgliedschaft ist auf Dauer von zwei Jahren vorläufig.
- 3.6 Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.6.1 Die **Mitgliedschaft** wird **beendet** durch den Austritt, der mit Dreimonatsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden kann,

- 3.6.2 durch Kündigung der vorläufigen Mitgliedschaft, die der Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung mit sofortiger Wirkung aussprechen kann. Die Kündigungsgründe sind in den Ausführungsbestimmungen „Aufnahmekriterien für eine BHE-Mitgliedschaft“ geregelt.
- 3.6.3 durch Ausschluss, wenn ein Mitglied sich eines schweren Verstoßes gegen die Mitgliedspflicht oder gegen die Berufsauffassung des vom BHE vertretenen Personenkreises schuldig gemacht hat. Hierunter ist auch die ständige Missachtung der unter 3.2 erwähnten Aufnahmevoraussetzungen zu verstehen. Der Vorstand muss in diesen Fällen mit 2/3 Mehrheit beschließen. Bei Widerspruch entscheidet die Schiedsstelle.
- 3.6.4 durch Ausschlussentscheidung der Schiedsstelle gemäß § 4 der Schiedsstellen-Ordnung
- 3.6.5 durch Insolvenz der Mitgliedsfirma, wenn gegen die Firma das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag mangels Masse zurückgewiesen wird.
- 3.6.6 Bei Widerspruch gegen eine Ausschlussentscheidung der Schiedsstelle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung der betreffenden Firma mit Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 3.7 Ein Mitglied verliert mit dem Ausscheiden jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Stimmrecht

Jedes Mitglied übt sein Stimmrecht unmittelbar durch den von ihm benannten Delegierten, oder, wo dies vorgesehen ist, durch die von ihm gewählten Vertreter in den Organen des Verbandes aus.

- 4.1.1 **Ordentliche Mitglieder** haben nach Maßgabe von Punkt 10.4 der BHE-Satzung Stimmrecht für alle Abstimmungen innerhalb der Organe und sonstigen Abteilungen des Verbandes, denen sie angehören.

Sie können diesbezüglich wählen und gewählt werden.

- 4.1.2 **Assoziierte Mitglieder** haben das aktive und passive Wahlrecht lediglich für die Fachausschüsse und das entsprechende Stimmrecht innerhalb der Fachausschüsse.
- 4.1.3 **Fördernde Mitglieder** haben in den durch den Vorstand bestimmten Gremien Teilnahme- und Diskussionsrecht.
- 4.1.4 **Ehrenmitglieder** haben das Recht, auf Einladung an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen.
- 4.1.5 **Seniorenmitglieder** haben das Recht, auf Einladung an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen. Seniorenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.1.6 Firmengruppen, die nach 4.3.4 Absatz 2 Beiträge entrichten, haben insgesamt nur eine Stimme.

4.1.7 Unternehmen, die ihren laufenden Mitgliedsbeitrag gem. 4.3.4 der Satzung nach entsprechender Fälligkeit nicht gezahlt haben, dürfen auf der Mitgliederversammlung nicht abstimmen oder wählen. Sie können auch keine Anträge zur Tagesordnung stellen.

4.2 Auskunftspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den BHE bei der Erfüllung seiner Aufgaben weit gehend zu unterstützen, insbesondere die hierzu erbetenen und erforderlichen Auskünfte bzw. Unterlagen zu geben. Über den Umfang der Pflichten entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand. Der Datenschutz bleibt gewährleistet.

4.3 Beitragsordnung

4.3.1 Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen auf Anforderung der Geschäftsstelle zu zahlen.

4.3.2 Solange die Festsetzung noch nicht erfolgt ist, sind sie gehalten, vom Vorstand in angemessener Höhe festgesetzte Vorschüsse auf die Umlagen zur Deckung der laufenden Verbandskosten zu entrichten.

4.3.3 Die Beitragshöhe und Beitragsstaffelung wird jeweils durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

4.3.4 Mitgliedsbeitrag

Berechnungsgrundlage ist die Mitarbeiterzahl der jeweiligen Mitgliedsfirma. Hierzu zählen alle tätigen Mitarbeiter des Hauptbetriebes des Mitglieders einschließlich seiner Nebenbetriebe, Filialen oder Zweigstellen, sofern diese nicht rechtlich selbständige Firmen sind.

Für Firmengruppen, z.B. Konzernunternehmen, Betriebe mit Tochtergesellschaften, besteht die Möglichkeit, einen Gruppenbeitrag zu vereinbaren. Dabei zahlt die Gruppe insgesamt einen Mitgliedsbeitrag auf der Basis der Gesamtzahl aller tätigen Mitarbeiter in der Gruppe. Die Einzelbetriebe zahlen zusätzlich den halben Mindestbetrag lt. Beitragsordnung.

Die Mitarbeiterzahl ist bei der Aufnahme und auf Anforderung im November des Jahres bis zum 15. Dezember des Jahres nachzuweisen.

Gibt ein Mitglied seine Mitarbeiterzahl zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages nicht bekannt, so hat die Geschäftsstelle den Höchstbeitrag anzusetzen.

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Rechnungsstellung sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß BHE-Beitragsordnung berechnet.

Die Zahlungsmodalitäten sind in einer Beitragsordnung festgelegt.

Zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages ist auch verpflichtet, wer im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft verliert oder aufgibt.

Wer nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft erwirbt, zahlt für die verbleibenden Monate den Jahresbeitrag anteilig.

5. Organisation

Organe des BHE sind:

5.1 Die Mitgliederversammlung

5.2 Der Vorstand

5.3 Die Fachausschüsse

5.1 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des BHE ist die Mitgliederversammlung. Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

5.1.1 In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder von je einem für diese Versammlung benannten Delegierten vertreten. Der mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattete Delegierte übt das Stimmrecht des Mitgliedes aus. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

5.1.2 Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Fragen, soweit sie nicht in dieser Satzung anderen Organen übertragen sind, also insbesondere:

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- die Genehmigung der Jahresabrechnung sowie die Erteilung der Entlastung an den Vorstand und die Geschäftsführung
- die Beschlussfassung über zu leistende Beiträge und Umlagen für das nächstfolgende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Haushaltsplanes
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- die Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- ggf. die Wahl der Mitglieder für die Fachausschüsse

5.1.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung hierzu hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Mitglieder so abzusenden, dass zwischen dem Tag der Aufgabe zur Post und dem Tage der Versammlung mindestens eine Frist von vier Wochen (Einladungsfrist) liegt. Die Einladung gilt spätestens mit dem dritten Werktag nach der Absendung als zugegangen, soweit ein Mitglied seine Adresse innerhalb der EU hat.

Falls die Mitglieder, der Vorstand oder die Fachausschüsse weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen wünschen, sind entsprechende Anträge spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Tagesordnung dem Verband zwecks Vorbereitung und etwaiger Informationen der übrigen Mitglieder mitzuteilen.

Stimmberechtigten Mitgliedern müssen und sonstigen Mitgliedern sollen fristgemäße Ergänzungsanträge so rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis gebracht werden, dass diese in die Lage versetzt werden, sich auf den neuen Gegenstand der Tagesordnung sachgerecht vorzubereiten und über ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Bei der Fristbemessung ist die Bedeutung des Antragsgegenstandes für das Verbandsleben und die betroffenen Mitglieder zu berücksichtigen.

Auf der Mitgliederversammlung können Anträge zur Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) nur wirksam gestellt werden, wenn sie von mindestens 20 % der stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Solche Anträge dürfen nicht die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder ähnliche für das Verbandsleben grundlegende Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Versammlungsleiter einzureichen.

Punkt 10.3 der Satzung ist hierbei zu beachten.

5.1.4 Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes. Bei dessen Verhinderung wird ein anderes Mitglied des Vorstandes benannt. Wenn auch dieses verhindert ist, übernimmt ein durch Zuruf zu bestimmender Versammlungsteilnehmer die Leitung. Letzteres gilt auch für die Entlastung des Vorstandes.

5.1.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/2 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/3 aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Besprechungspunktes schriftlich angefordert wird.

5.1.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, über eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Delegierten notwendig.

5.1.7 Bei Vorstandswahlen hat jeder Delegierte max. so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Wenn mehrere Vorstandskandidaten zur Wahl stehen, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Jedem Bewerber darf pro Stimmzettel nur eine Stimme vergeben werden.

5.1.8 Einzelheiten zur Mitgliederversammlung sind in einer getrennten Geschäftsordnung festgelegt.

5.2 Vorstand

Die Besetzung des Vorstandes sollte grundsätzlich die Struktur des Verbandes widerspiegeln.

- 5.2.1 Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des einzelnen Vorstandsmitgliedes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar für den Vorstand sind Delegierte, die mit den Vollmachten eines Mitgliedsunternehmens ausgestattet sind.

Das Vorstandsmandat erlischt,

- a) wenn die Person aus dem Unternehmen ausscheidet und zu einer anderen Firma außerhalb des BHE wechselt
- b) gegen die delegierende Firma das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag mangels Masse zurückgewiesen wird
- c) die delegierende Firma den Geschäftsbetrieb einstellt
- d) die Voraussetzungen für das Vorstandsmandat länger als 3 Monate entfallen.

Wenn ein Vorstandsmitglied zu einem anderen Unternehmen innerhalb des BHE wechselt, muss das Vorstandsmandat auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand wählt aus sich heraus den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und bestimmt die internen Aufgabenbereiche.

- 5.2.2 Der Verband wird gesetzlich durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden je gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

- 5.2.3 Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, die nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten:

- Aufstellung des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Geschäftsordnungen der Verbandsorgane und ihrer Untergliederungen,
- Festsetzung von Aufnahmegebühren sowie Vorschläge für Umlagen und Beitragsleistungen
- Einsetzung von ständigen Ausschüssen
- Entscheidung über Fragen, die mehrere Fachausschüsse berühren
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- die Vorbereitung, Festsetzung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
- die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung).

- 5.2.4 Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/3 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe des Besprechungspunktes verlangt wird. Die Einladungen erfolgen schriftlich, ausnahmsweise telefonisch oder telegrafisch, wobei jedoch die Einladung so rechtzeitig erfolgen muss, dass den Vorstandsmitgliedern die Teilnahme zeitlich möglich ist. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

- 5.2.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5.2.6 Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Beendigung ihrer Amtsperiode kann nur aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 5.2.7 Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode unter fünf Personen, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl der Vorstandsmitglieder einzuberufen.

5.3 Fachausschüsse

- 5.3.1 Zur Bearbeitung fachlicher Fragen werden Fachausschüsse gebildet.
- 5.3.2 Jeder Fachausschuss des BHE umfasst minimal 5 Mitglieder. Mitglieder können nur ordentliche und assoziierte Verbandsmitglieder werden. Ein Mitgliedsunternehmen kann in mehreren Fachausschüssen mitarbeiten.
- 5.3.3 Die Fachausschüsse haben die Aufgaben:
- die Interessen ihres Fachbereiches wahrzunehmen und innerhalb des BHE zu vertreten.
 - den BHE in der Erfüllung seiner Aufgaben von der fachlichen Seite aus zu unterstützen. Sie beraten und beschließen über alle ihre Fachgebiete betreffenden Angelegenheiten. Sofern damit grundsätzliche Interessen des BHE oder anderer Fachausschüsse berührt werden, hat der Vorsitzende des Fachausschusses die Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen.
 - über die Bildung und Zusammensetzung von fachlichen Unterabteilungen, z.B. Arbeitskreisen, zu beschließen.
- 5.3.4 Näheres regelt die Geschäftsordnung für Fachausschüsse.

6. Arbeitskreise

Im BHE können Arbeitskreise zur Erledigung zeitlich oder sachlich begrenzter Fragen gebildet werden, welche die Aufgabe haben, die Organe des BHE fachlich zu beraten. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Aufgabenstellung, höchstens jedoch für zwei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. Sofern in diesem Kreis Protokolle verfasst werden, sind diese auch der Geschäftsführung zuzuleiten.

7. Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen und abberufen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes und ist diesem verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Zusammenkünften der Organe des BHE mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn selbst betreffenden Angelegenheit handelt.

8. Schiedsstelle

- 8.1 Für Streitigkeiten zwischen dem BHE bzw. seinen gewählten Verbandsvertretern und einem oder mehreren seiner Mitglieder in Verfolgung der allgemeinen Interessen des Verbandes wird eine Schiedsstelle eingesetzt.
- 8.2 Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung verabschiedete Schiedsstellen-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

9. Verbandsauflösung

Im Falle der Auflösung des BHE sind die Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

Über das verbleibende Vermögen verfügt die Mitgliederversammlung. Das Vermögen wird unter die Mitglieder entsprechend ihrem Anteil am Beitragsaufkommen in den letzten zehn Geschäftsjahren verteilt.

10. Allgemeine Vorschriften

- 10.1 Die Angestellten, Delegierten und Beauftragten des BHE sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis kommenden Vorgänge gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.
- 10.2 Beschlüsse der Organe des BHE können auch in schriftlicher Form herbeigeführt werden.
- 10.3 In den Sitzungen der Organe und Ausschüsse kann auch über Gegenstände verhandelt werden, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt waren, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten dem zustimmt.
- 10.4 In eigener Angelegenheit eines Mitgliedes oder eines Mitgliedes des Vorstandes ruht bei der Abstimmung dessen Stimmrecht.
- 10.5 Über Sitzungen der Verbandsorgane werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter und ggf. dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zur Genehmigung vorzulegen sind.

Die Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Verbandsorgane sowie der Geschäftsstelle unverzüglich nach Abfassung zuzustellen.
- 10.6 Die Tätigkeit der Mitglieder von Verbandsorganen ist ehrenamtlich. Ausgenommen hiervon ist die Tätigkeit der Angestellten des BHE.
- 10.7 Die Haftung des Vereins bzw. des Vorstandes gegenüber seinen Mitgliedern ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 10.8 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem BHE und seinen Mitgliedsunternehmen ist der Sitz des Verbandes.

Anhang:

- I. BHE-Beitragsordnung**
- II. Schiedsstellen-Ordnung**
- III. Ausführungsbestimmungen – Aufnahmekriterien für eine BHE-Mitgliedschaft**

I. BHE-Beitragsordnung

1. Aufnahmebeitrag

Als Aufnahmebeitrag werden pauschal € 255,00 in Rechnung gestellt. Das Mitgliedsunternehmen erhält die persönlichen Zugangsdaten zur internen BHE-Mitgliederseite der BHE-Homepage, eine CD-ROM mit den BHE-Zeichensymbolen der präventiven Sicherheitstechnik sowie einen Satz BHE-Logos.

2. Mitgliedsbeitrag

- 2.1. Berechnungsgrundlage ist die Mitarbeiterzahl der jeweiligen Mitgliedsfirma.
- 2.2. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 26. April 2024 wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2025 folgende Beitragsregelung festgelegt:

Zahl der Mitarbeiter im Unternehmen	Mitgliedsbeitrag 2024	Mitgliedsbeitrag 2025
bis 10	€ 695,00 ¹⁾	€ 764,00 ¹⁾
11 bis 20	€ 869,00	€ 955,00
21 bis 50	€ 1.043,00	€ 1.147,00
51 bis 70	€ 1.217,00	€ 1.338,00
71 bis 100	€ 1.391,00	€ 1.530,00
101 bis 200	€ 1.739,00	€ 1.912,00
201 bis 499	€ 2.087,00	€ 2.295,00
500 bis 999	€ 2.600,00	€ 2.860,00
ab 1.000	€ 3.100,00	€ 3.410,00

¹⁾ Mitgliedsbetriebe bis 3 Mitarbeiter erhalten nach Zahlung ihres Jahresbeitrages einen Gutschein in Höhe von 100,- €/Jahr, mit dem sie Leistungen der BHE-Akademie-GmbH abfordern können.

- 2.3. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Rechnungsstellung sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet.
- 2.4. Zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages ist auch verpflichtet, wer im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft verliert oder aufgibt. Vorläufigen Mitgliedern wird bei Kündigung gemäß Punkt 3.6.2 der Satzung der über den Kündigungsmonat hinaus gezahlte Beitrag erstattet.
- 2.5. Wer nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft erwirbt, zahlt für die verbleibenden Monate den Jahresbeitrag anteilig.
- 2.6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden.

II. Schiedsstellen-Ordnung

des BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.

(zu Ziffer 8 der BHE-Satzung)

§ 1 Zuständigkeit

Das Schiedsstellenverfahren findet Anwendung:

1. Wenn die Ahndung eines verbandswidrigen, ehrenrührigen oder das Ansehen des Bundesverbandes, seiner gewählten Verbandsvertreter oder seiner Einzelmitglieder schädigenden Verhaltens gemäß Ziffer 8 der Satzung erforderlich wird.
2. Bei Streitigkeiten über die Verpflichtungen aus der Satzung des Verbandes oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen mit Ausnahme des Beitragswesens.
3. Bei Streitigkeiten, die ihre Ursache im Geschäftsgebaren eines Vorstandsmitgliedes oder eines anderen gewählten Verbandsvertreters haben.

Die Schiedsstelle entscheidet über ihre Zuständigkeit unanfechtbar nach eigenem Ermessen.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern.
2. Mitglieder des Vorstandes dürfen der Schiedsstelle nicht angehören.
3. Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes wählt auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer von drei Geschäftsjahren die ordentlichen Mitglieder der Schiedsstelle mit je einem Stellvertreter. Die Gewählten bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
4. Jedes betroffene Mitglied, das die Schiedsstelle anruft, hat das Recht, Schiedsstellen-Mitglieder als befangen abzulehnen. Der Befangenheitsantrag ist schriftlich zu begründen. Über den Erfolg einer Ablehnung entscheidet die Schiedsstelle mehrheitlich.
5. Ist die Schiedsstelle aufgrund erfolgreicher Ablehnung von Schiedsstellen-Mitgliedern nicht verhandlungsfähig, so sollen sich die Parteien einverständlich auf Ersatzmitglieder einigen.
Scheitert die Einigung, so wählt der Vorstand alsbald für dieses Verfahren Ersatzmitglieder.

§ 3 Verfahren vor der Schiedsstelle

1. Jedes betroffene Mitglied oder Organ des BHE kann die Schiedsstelle anrufen.
2. Die Klage soll schriftlich erhoben werden. Es soll der der Klage zugrunde liegende Sachverhalt dargestellt und ein Klageantrag gestellt werden. Die an die Klage anschließenden Schriftsätze sind der anderen Partei bekannt zu geben.
3. Der Obmann bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung der Schiedsstelle.
4. Zu den mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle sind die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige zu laden.

Die Ladung soll durch Einschreibebrief erfolgen; es ist eine Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen einzuhalten.

Die Parteien können sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten für die Vertretung oder Beratung einer Partei gehen ohne Rücksicht auf den Ausgang der Klage und den im Schiedsspruch zu treffenden Kostenentscheid zu Lasten der vertretenen Partei.

Die Schiedsstelle hat das Recht, einen ihr ungeeignet erscheinenden Parteivertreter zurückzuweisen und der Partei anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen, oder einen anderen Vertreter zu bestellen.

Bei der Vertretung durch Dritte oder durch nicht zeichnungsberechtigte Angestellte einer Partei ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich.

5. Die mündlichen Verhandlungen der Schiedsstelle sind nicht öffentlich. Im Zweifel entscheidet der Obmann über die Zulassung zu den Verhandlungen. Nach Schluss der Verhandlung findet die Beratung der Schiedsstelle statt.
6. Wenn sich die beklagte Partei zu dem Inhalt der Klage nicht schriftlich geäußert hat und zu der mündlichen Verhandlung weder selbst erscheint, noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, kann die Schiedsstelle die Behauptungen der klagenden Partei als zugestanden betrachten und annehmen, dass die beklagte Partei weitere Erklärungen nicht abgibt.
7. Die Abstimmung der Schiedsstelle erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Die Schiedsstelle kann den Parteien nach Abschluss der Beratungen den erlassenen Schiedsspruch im Wortlaut oder dem Inhalt nach verkünden. Eine Verpflichtung zur Verkündung besteht nicht. Der Schiedsspruch ist spätestens innerhalb eines Monats schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen. Die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten wie Führung der Schiedsstellenakte, Korrespondenz mit den Parteien und den Schiedsrichtern, Ladung der Parteien und erforderlichenfalls der Zeugen und Sachverständigen obliegt dem Obmann. Er kann diese Arbeiten der Geschäftsstelle des Verbandes oder einer dritten Person übertragen.

§ 4 Verfahrensabschluss

Die Schiedsstelle kann erkennen auf

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss aus dem Bundesverband

§ 5 Kosten des Verfahrens

1. Die Parteien tragen ihre Kosten selbst.
2. Schiedsstellen-Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie werden gemäß BHE-Reisekostenabrechnung für ihren Aufwand entschädigt, wobei die Parteien diese Kosten hälftig zu tragen haben.

III. Ausführungsbestimmungen

Aufnahmekriterien für eine BHE-Mitgliedschaft

Inhalt:

- A Allgemeine Anforderungen**
- B Voraussetzungen/Kriterien für Hersteller/Distributoren**
- C Voraussetzungen für Errichter**
- D Voraussetzungen für Planer**
- E Voraussetzungen für Wach- und Sicherheitsunternehmen mit eigener Technik-Abteilung**
- F Vorläufige Mitgliedschaft**
- G Sonstige Antragsteller**
- H Sonderregelungen**
 - 1. Ehrenmitglieder**
 - 2. Gruppenmitgliedschaft**
 - 3. Seniorenmitgliedschaft**

Vorgenannte Ausführungsbestimmungen wurden vom BHE-Vorstand überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2009 sowie 23. April 2010 verabschiedet.

A Allgemeine Anforderungen

Für die Aufnahme in den BHE gelten die folgenden Bedingungen:

1. Unternehmen können nur in ihrer Gesamtheit Mitglied werden
2. Grundsätzlich wird von allen Bewerbern auf eine Mitgliedschaft
 - Seriosität und
 - Qualitätsbewusstsein gefordert.
3. Damit verbunden ist die Verpflichtung, alle relevanten Normen und Vorschriften für die am Markt anzubietenden Leistungen und Produkte einzuhalten
4. Das Anbieten verbandsschädigender Produkte/Dienstleistungen und das Tätigen verbandsschädigender Aussagen können ein Ablehnungsgrund sein.

B Voraussetzungen/Kriterien für Hersteller/Distributoren

- der Antragsteller muss die Gewährleistungsregeln zur vereinfachten Abwicklung von Mängelansprüchen gegenüber den BHE-Mitgliedsunternehmen unterschreiben
- der Antragsteller muss ein QM-System nachweisen oder ersatzweise ein BHE-Formblatt zur Abwicklung von Kundenreklamationen unterschreiben
- der Antragsteller muss den Nachweis einer Fachqualifikation seiner Mitarbeiter bzgl. der zu vertreibenden Produkte erbringen
- der Antragsteller ohne eigene Installationsabteilung darf keinen Vertrieb an private Endkunden tätigen

C Voraussetzungen für Errichter

- Zertifikat/Fachqualifikation im relevanten Sicherheitsbereich (BHE-Fachkundeprüfung, VdS-Anerkennung oder Kriterien gemäß Elektrofachkraft GMA)
- Errichter mechanischer Sicherungen müssen über ein(e) vergleichbare(s) Zertifikat/Fachqualifikation verfügen (BHE-Mechanik Fachkundeprüfung, VdS-Anerkennung Mechanik oder vergleichbare Fachkraft mit dreijähriger Berufserfahrung im angebotenen Gewerk)
- kammerkonformer Eintragungsnachweis

D Voraussetzungen für Planer

- Zertifikat/Fachqualifikation für Errichter gilt sinngemäß
- der Antragsteller muss im Bereich der Planung sicherungstechnischer Anlagen aktiv sein
- Antragsteller, die ausschließlich im Bereich Beratung von QMS, Rating oder allgemeiner Unternehmensberatung tätig sind, können kein Mitglied werden

E Voraussetzungen für Wach- und Sicherheitsunternehmen mit eigener Technik-Abteilung

Die Aufnahmeentscheidung wird vom Marktauftritt anhand nachfolgender Kriterien beurteilt:

- Zertifikat/Fachqualifikation für Errichter gilt sinngemäß
- guter Ruf als Wach- und Sicherheitsunternehmen

F Vorläufige Mitgliedschaft

- Die vorläufige Mitgliedschaft wird in BHE-Publikationen (Mitgliederverzeichnis, Internet) mit einem Sternchen im Adressfeld des Mitgliedsunternehmens versehen.
- Unternehmen müssen evtl. fehlende nachweisbare Fachqualifikationen innerhalb der Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft erwerben.
- Bei Errichterfirmen muss die verantwortliche Fachkraft mindestens die Kriterien der Elektrofachkraft GMA (dreijährige Berufserfahrung im relevanten Bereich) nachweisen und dem BHE mindestens eine Dokumentation liefern, aus der ersichtlich ist, dass diese Fachkraft in der Lage ist, eine Sicherungsanlage von Anfang bis Ende zu projektieren und zu installieren (qualifizierte Anlagendokumentation)

Für Fachplaner, Mechanik-Errichter sowie Wach- und Sicherheitsunternehmen mit eigener Technik-Abteilung gelten die Regelungen sinngemäß.

Die vorläufige Mitgliedschaft geht grundsätzlich nach 2 Jahren automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

Ausnahmen:

- das vorläufige Mitglied versäumt es, einen geforderten Qualifikationsnachweis zu erwerben bzw.
- die verantwortliche Fachkraft kann die Kriterien der Elektrofachkraft GMA (bzw. die entsprechenden Kriterien für Mechanik-Errichter oder Fachplaner) nicht nachweisen bzw.
- die geforderte qualifizierte Anlagendokumentation wird nicht geliefert
- das vorläufige Mitglied verstößt gegen die Aufnahmekriterien

In diesen Fällen wird dem vorläufigen Mitglied durch den Vorstand die Kündigung ausgesprochen.

G Sonstige Antragsteller

Sonstige Antragsteller, die weder Hersteller noch Errichter oder Planer sind, werden im Einzelfall vom Vorstand entschieden

H Sonderregelungen

1. Ehrenmitglieder

Für BHE-Ehrenmitglieder¹⁾ gemäß BHE-Satzung, Punkt 3.3.3 gelten folgende Regelungen:

Allgemeines

Personen, die hervorragende Dienste für den Verband geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anregungen aus der Mitgliedschaft können auch für das Vorschlagsrecht des Vorstands herangezogen werden.

Rechte der Ehrenmitglieder

- Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit
- Ehrenmitglieder haben das Recht, auf Einladung an allen Verbandsveranstaltungen teilzunehmen
- Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht
- Ehrenmitglieder werden bei Einladung zum Besuch von BHE-Veranstaltungen kostenlos bewirtet

Reisekostenregelungen für Ehrenmitglieder

Sofern Ehrenmitglieder als Delegierte des BHE tätig werden oder auf internen BHE-Veranstaltungen Aufgaben übernehmen, die ihnen vom Vorstand angetragen bzw. vom Vorstand genehmigt wurden, werden diese Delegationen gemäß BHE-Reisekostenabrechnung abgewickelt.

Für die Teilnahme von BHE-internen Veranstaltungen, an denen Ehrenmitglieder auf Einladung teilnehmen können, werden weder Reisekosten noch Spesen, Tagungspauschalen oder Übernachtungskosten übernommen.

¹⁾ Ist das Ehrenmitglied noch aktiv in einem BHE-Mitgliedsunternehmen tätig, so tritt neben die BHE-Mitgliedschaft des Unternehmens zusätzlich die Ehrenmitgliedschaft der betreffenden Person. Die nachfolgenden Regelungen tangieren insofern dann immer nur die personenbezogene Ehrenmitgliedschaft

Vorgenannte Regelungen wurden vom BHE-Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2004 verabschiedet.

2. Regelungen für die BHE-Gruppenmitgliedschaft

Für Firmengruppen, z.B. Konzernunternehmen, Betriebe mit Tochtergesellschaften, besteht die Möglichkeit, einen Gruppenbeitrag zu vereinbaren. Dabei zahlt die Gruppe insgesamt einen Mitgliedsbeitrag auf der Basis der Gesamtzahl aller tätigen Mitarbeiter in der Gruppe. Die Einzelbetriebe zahlen zusätzlich den halben Mindestbeitrag lt. Beitragsordnung.

Firmengruppen, die eine Gruppenmitgliedschaft im BHE erworben haben, haben bei Abstimmungen insgesamt nur eine Stimme.

Die BHE-Gruppenmitgliedschaft können nur Unternehmen erwerben, die untereinander eine juristische Beteiligung haben. Franchise-Betriebe, die nur auf der Basis eines bestehenden Franchise-Vertrages zwischen Franchise-Geber und Franchise-Nehmer zusammen arbeiten und ansonsten keine finanzielle bzw. juristische Verflechtung haben, können keine Gruppenmitgliedschaft im BHE erwerben.

Vorgenannte Regelungen wurden vom BHE-Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 7. Mai 2004 verabschiedet.

3. Seniorenmitgliedschaft

Für die Seniorenmitgliedschaft gemäß 3.3.4 der BHE-Satzung gelten folgende Konkretisierungen bzw. Ausführungsbestimmungen:

Allgemeines:

Personen, die als ordentliches Mitglied ihren Zahlungsverpflichtungen im BHE nicht nachgekommen sind, können keine Seniorenmitgliedschaft erwerben. Ebenso wenig können Personen die Seniorenmitgliedschaft erwerben, die in einem anderen Verband der Sicherungsbranche tätig oder Mitglied sind.

Rechte der Seniorenmitglieder:

- Seniorenmitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von 200,-- € p.a.

Pflichten der Seniorenmitglieder

- Seniorenmitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen

Vorgenannte Regelungen wurden vom BHE-Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2009 und am 23. April 2010 verabschiedet.